

Anhang zur Friedhofsverordnung der Gemeinde Dietlikon

Gestützt auf Artikel 20 der Friedhofsverordnung vom 09.12.2019 erlässt der Gemeinderat nachstehende

Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen

1 Allgemeines

Die Beschaffenheit der Grabzeichen sowie die Bepflanzung der Grabstätten sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Den Angehörigen soll möglichst viel Freiraum bei der Gestaltung von Grabmälern ermöglicht werden, gleichzeitig ist das öffentliche Interesse zu wahren.

Jedes Grab soll mindestens mit dem Vornamen, Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person gekennzeichnet sein.

Die folgenden Richtlinien gelten nicht für das Gemeinschaftsgrab (Abt. E).

2 Bewilligung und Setzen

Bevor ein Grabmal errichtet oder eine Veränderung an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird, ist eine schriftliche Genehmigung durch das Bestattungsamt einzuholen. Dies geschieht im Normalfall durch den Bildhauer. Nachträgliche Beschriftungen bedürfen keiner Bewilligung.

Das Gesuch hat zu enthalten:

- Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Hinteransicht, Grundriss, Ausmassen inkl. Gesamtvolumen
- vorgesehene Platzierung auf dem Grab.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Das Bestattungsamt kann vorschriftswidrige Grabmäler oder solche, die ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Hinterbliebenen entfernen lassen.

Auf Gräbern, in denen eine Erdbestattung stattfand, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein Grabmal angebracht werden. Vor dem Setzen des Grabsteins ist das Friedhofspersonal zu kontaktieren.

3 Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler

Art	Maximale Breite	Max. Sichthöhe	Minimale Dicke	Maximale Dicke
Abt. A Erdgräber				
Steine	60 cm	110 cm	12 cm	35 cm
Freie Formen, Stelen, Kreuze	50 cm	120 cm	12 cm	35 cm
Platten	60 cm	max. Länge: 60 cm		
Abt. B Kindergräber				
Steine	40 cm	70 cm	12 cm	35 cm
Freie Formen, Stelen, Kreuze	30 cm	90 cm	12 cm	35 cm
Platten	40 cm	Max. Länge: 40 cm		
Abt. C Urnenreihengräber				
Steine	50 cm	90 cm	12 cm	35 cm
Freie Formen, Stelen, Kreuze	40 cm	100 cm	12 cm	35 cm
Platten	50 cm	Max. Länge: 50 cm		
Abt. D Familiengräber				
Steine	130 cm	150 cm	20 cm	
Platten	130 cm	Max. Länge: 80 cm		

Es ist gestattet, neben dem eigentlichen Grabmal kleine Liegeplatten als Schriftträger zu setzen.

4 Material und Bearbeitung

Für die Erstellung, Fundamentierung, Errichtung und Entfernung von Grabmälern muss eine Fachperson beigezogen werden.

Zulässige Materialien sind Natursteine, Hartholz, Schmiedeeisen, Aluminium und Bronze. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Email, Blech, Zement und ähnlich wirkende Materialien. Bei Unklarheiten kann im Bestattungsamt eine Liste über die bisher bewilligten Materialien angefordert werden. Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle polierten und poliert wirkende Steine. Die maximale Körnung liegt bei 400 Seidenglanz.

Das Grabmal soll handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein, damit eine gute Haltbarkeit gewährleistet ist. Die Verantwortung für das Grabmal tragen die Angehörigen. Schäden am Grabmal sind unverzüglich zu beheben.

Portrait-Fotos der verstorbenen Person (maximal 9 x 12 cm inkl. Rahmen) dürfen auf Grabmälern angebracht werden, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

Auf den Grabmälern können Grabmalherstellende ihre Namen unauffällig anbringen.

Die beauftragte Grabmal-Fachperson ist verantwortlich dafür, dass die Grabstätte und deren Umgebung nach den Arbeiten in einwandfreiem Zustand zurückgelassen werden. Sie haftet für Schäden, die sie auf dem Friedhof verursacht hat.

5 Beschriftung

Auf einem Grabmal dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, deren Asche oder Gebeine im betreffenden Grab beigesetzt sind.

Aufgesetzte Schriften müssen aus witterungsbeständigem Material hergestellt und befestigt werden. Sandgestrahlte Schriften sind nicht erlaubt.

6 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus Plastik und Wellblech sind nicht gestattet. Der Rückschnitt von Pflanzenumrandungen kann ohne die Einwilligung der Angehörigen durch das Friedhofspersonal vorgenommen werden.

7 Grabpflege durch Angehörige

Sobald sich die Erde gesetzt hat, kann das Schmücken der Gräber durch die Angehörigen auf eigene Kosten veranlasst werden. Die Bepflanzung darf das Gesamtbild des Friedhofes oder die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Zudem darf sie das Grabmal nicht verdecken.

Das Setzen von Bäumen, Sträuchern, Palmen, exotischen Blattpflanzen, Plastikpflanzen und Pflanzen, die häufig als Wirte von Krankheiten (wie Gitterrost) auftreten, ist verboten. Pflanzen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf eine Höhe von 40 cm zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt, die Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet.

8 Grabpflege durch die Gemeinde

Die Hinterbliebenen können die Gemeinde mit der Bepflanzung und Pflege der Grabstätte beauftragen. Hierzu wird ein Grabpflegevertrag abgeschlossen.

Der Gemeinderat legt kostendeckende Tarife fest.

9 Besonderheit Familiengräber

Werden in einem Familiengrab bis zu sechs Urnen beigesetzt, muss nur die halbe Fläche bepflanzt werden. Ansonsten ist zwingend die ganze Grabfläche zu bepflanzen.

10 Grabschmuck

Blumen und Gestecke sowie Grablichter und kleine Laternen sind erlaubt, auf künstliches Material ist zu verzichten. Auf Kindergräbern sind darüber hinaus kleinere persönliche Gegenstände wie zum Beispiel Windräder, Figuren usw. gestattet. Die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes muss gewährleistet bleiben.

Das Friedhofspersonal ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze, leere Gefässe oder unangebrachten Grabschmuck zu entfernen.

11 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 04.02.2020 (GRB 26) genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 01.01.2020 in Kraft.

Namens des Gemeinderates



Edith Zuber
Präsidentin

Renato Hutter
Stv. Schreiber